

CHECKLISTE BERUFSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG

- **Abstrakte Verweisung**
Der Versicherer sollte auf dieses Recht verzichten, denn sonst können Sie auf Tätigkeiten verwiesen werden, die Sie zwar theoretisch ausüben könnten, in denen Sie aber tatsächlich keinen Arbeitsplatz finden.
- **Alter**
Je jünger Sie als versicherte Person sind, um so günstiger ist der Beitrag. Außerdem sind alle nach Vertragsbeginn eintretenden Krankheiten mitversichert, ohne dass der Versicherer dafür einen Mehrbeitrag oder den Ausschluss der Erkrankung verlangen kann. Sofern bereits Erkrankungen bestehen oder ärztliche Behandlungen erforderlich waren, ist es ohnehin schwieriger/teurer, eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu bekommen.
- **Antragsfragen**
Beantworten Sie alle Antragsfragen äußerst sorgfältig. Achten Sie darauf, dass die Antragsfragen Zeiträume umfassen, zu denen Sie objektiv richtig antworten können. Aufgrund falscher oder unvollständiger Antragsangaben kann der Versicherer nämlich ggf. die Leistung verweigern und vom Vertrag zurücktreten oder diesen anfechten. Trotz jahrelanger Beitragszahlung erhalten Sie dann keine Leistung.
- **Beiträge**
Der von Ihnen zu zahlende Versicherungsbeitrag (Zahlbeitrag) entspricht dem Tarifbeitrag abzüglich der Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Überschussbeteiligung und ist nur für das laufende Geschäftsjahr garantiert. Bei sinkender Überschussbeteiligung erhöht sich der Zahlbeitrag unter Umständen bis zum Tarifbeitrag.
- **Berufsgruppe**
Prüfen Sie, ob Sie in der Berufsgruppe eingeordnet sind, die Ihrer tatsächlichen Tätigkeit entspricht. Gegebenenfalls können Sie aufgrund einer individuellen Tätigkeitsbeschreibung in eine kostengünstigere Berufsgruppe eingestuft werden.
- **Dynamik**
Die Vereinbarung einer regelmäßigen Erhöhung (Dynamik) der vereinbarten Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung ist in der Regel schon deshalb sinnvoll, um die Kaufkraft der versicherten Leistungen und auch Ihre zukünftigen Einkommenssteigerungen zu berücksichtigen.
- **Geltungsbereich**
Die Versicherung sollte auch bei einer (vorübergehenden) Wohnsitzverlegung ins Ausland ihre Gültigkeit behalten.
- **Leistungsbeginn**
Der Versicherer sollte bei verspäteter Mitteilung nicht erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung zahlen, sondern ab Eintritt des Versicherungsfalls. Gleiches gilt, wenn

nicht sofort klar ist, ob eine Arbeitsunfähigkeit (vorübergehend) oder eine Berufsunfähigkeit (dauerhaft) vorliegt.

- ***Nachversicherungsgarantie***

Bei Eintritt bestimmter Lebensereignisse wie Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes sollte der Vertrag die Möglichkeit bieten, den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung Ihren geänderten Bedürfnissen anzupassen.

- ***Rücktrittsrecht***

Grundsätzlich kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn bei Vertragsabschluss unzutreffende Angaben gemacht worden sind (z.B. unvollständige Angaben bei Gesundheitsfragen). Dieses Recht sollte aber auf 5 Jahre beschränkt sein (Ausnahme: arglistige Täuschung).

- ***verkürzter Prognosezeitraum***

Gerade bei Beginn der Berufsunfähigkeit ist oftmals unklar, ob Sie als Versicherter „voraussichtlich dauernd“ außer Stande sind, Ihrem Beruf nachzugehen. Insofern ist die Formulierung „voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen“ als Voraussetzung für die Leistungspflicht der Versicherung für Sie günstiger.

- ***Verzicht auf § 41 VVG***

§ 41VVG ermöglicht es der Versicherungsgesellschaft, auch dann vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ein erhöhtes Risiko hatte, aber dies nicht wusste. Da dies für Sie unkalkulierbar ist, sollte der Versicherer auf dieses Recht verzichten.

Wichtig!

Bei den Informationen auf dieser Seite handelt es sich um allgemeine Hinweise zur Berufsunfähigkeitsversicherung. Die rechtsverbindlichen Bestimmungen regeln die Versicherungsbedingungen Ihres Versicherers.